

Allgemeine Geschäftsbedingungen BETTENHAUS UWE HEINTZEN GmbH (Verkäuferin)

§1 Auftragserteilung

Die Erteilung des Auftrages des Käufers an die Verkäuferin ist verbindlich. Eine Stornierung ist nicht möglich. Der Käufer ist zur Abnahme und Zahlung der bestellten Ware verpflichtet. Der Verkäuferin steht offen einer Rücknahme gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zuzustimmen.

§2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist fällig bei Lieferung und kann bar, per Scheck oder per EC-Lastschrift bei Wareneingang beglichen werden zu den im Vertrag vereinbarten Konditionen. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle einer Reklamation. Sonderanfertigungen, die in Form, Farbe, Größe und Material vom Standard abweichen, werden nur gegen Anzahlung von mindestens 50% des Auftragswertes ausgeführt. Aufträge die den Vermerk Vorkasse tragen sind sofort nach Erteilung des Auftrags zur Zahlung fällig. Alle Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Besondere, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und spätestens bei Übergabe, bzw. Abnahme zur Zahlung fällig.

§3 Änderungsvorbehalt

Serienmäßig hergestellte Waren werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist. Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können. Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten. Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z. B. Möbel- und Dekorationsstoffen) vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Leder- und Stoffmustern, insbesondere im Farbton. Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

§4 Lieferung

I. Liefertermine sind annähernd zu betrachten und werden nach Möglichkeit eingehalten. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins um mehr als 3 Wochen kommt die Verkäuferin erst mit dem Zugang einer Aufforderung des Käufers zur Lieferung in Verzug. Teillieferungen sind uns gestattet. Das Recht des Käufers zum Rücktritt bei unangemessen langen Verzögerungen bleibt unberührt. Der Kunde bestätigt, dass die gekauften Produkte ohne Probleme in seine Wohnung gebracht werden können.

II. Die vereinbarte Lieferung Frei Haus/Frei Hafen gilt nur, wenn die Adresse mit dem LKW gefahrlos erreichbar ist. Bis 100 km Fahrtstrecke fallen dem Besteller keine Frachtkosten an. Für weiter entfernte Lieferungen berechnen wir nach Aufwand Fahrtkosten je Kilometer (eine Strecke ab 100 km) und Monteurstunden. Lieferungen auf Inseln erfolgen nur nach vorheriger Klärung der anfallenden Kosten und Übernahme durch den Käufer.

III. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.

IV. Kann ein per Tag und Uhrzeit vereinbarter Liefertermin durch die Verkäuferin nicht wahrgenommen werden, weil der Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt keinen Zugang zur Lieferadresse ermöglicht oder sich bei Lieferung herausstellt, daß der Käufer falsche Maße in Auftrag gegeben hat, ist die Verkäuferin berechtigt, den Mehraufwand für Fahrt und Monteurzeit zum dann gültigen Satz in Rechnung zu stellen.

§5 Warenabnahme

I. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung zur Abnahme nicht nach und verlangt die Verkäuferin Schadensersatz, beträgt dieser 25% des Kaufpreises unabhängig von bereits geleisteten Zahlungen. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer bzw. der Nachweis eines höheren Schadens durch die Verkäuferin bleiben hiervon unberührt.

II. Auf Abruf oder zum Fixtermin bestellte Ware, die nicht spätestens 4 Wochen nach vereinbartem Abruftermin oder Fixtermin zur Lieferung abgerufen wird, wird sofort zur vollen Zahlung fällig und auf Gefahr des Bestellers eingelagert. Für nicht abgerufene Ware wird ein Lagerzins von 0,5% des Warenwertes je angefangenen Monat in Rechnung gestellt.

§6 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls. Im Fall der Nichteinhaltung der festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

§7 Gewährleistung

I. Dem Käufer steht zur Behebung eines Mangels zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei er das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware hat. II. Der Verkäufer kann die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer bleibt. III. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder nicht in angemessener Frist erbracht wurde oder vom Verkäufer endgültig verweigert wurde. IV. Wählt der Käufer nach Ziff. III den Rücktritt, so hat er die mangelhafte Ware zurückzugewähren und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Wertermittlung kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an. V. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind. VI. Gewährleistungsansprüche verjähren entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung; die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe zu laufen. VII. Im Übrigen bleibt die Haftung für vereinbarte Beschaffenheiten unberührt.

Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten, sofern kein Verbraucherkreditgeschäft vorliegt, folgende Pauschalsätze bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung:

i.d. 1. Hj. 40 v.H. des Kaufpreises ohne Abzüge, i.d. 2. Hj. 50 v.H. des Kaufpreises ohne Abzüge, i.d. 3. Hj. 60 v.H. des Kaufpreises ohne Abzüge, i.d. 4. Hj. 70 v.H. des Kaufpreises ohne Abzüge, i.d. 3. J. 75 v.H. des Kaufpreises ohne Abzüge, i.d. 4. J. 80 v.H. des Kaufpreises ohne Abzüge, i.d. 5. J. 85 v.H. des Kaufpreises ohne Abzüge, i.d. 6. J. 90 v.H. des Kaufpreises ohne Abzüge

§8 Zusatz-/Umbauarbeiten

Sofern keine Kosten für Umbauten und andere Dienstleistungen im Auftrag beschrieben und vereinbart sind, wird jedweder zusätzliche Montage- und Fahrtaufwand zum Stundensatz abgerechnet.

Gerichtsstand für beide Teile ist in jedem Fall nur Oldenburg.